

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom 20. Februar 2003

GS 34.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Juni 1995¹ über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

§ 2a Bewilligung

¹ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor der geplanten Anschaffung eingeholt werden.

² Das Halten von Diensthunden der Polizei, des Militärs und des Grenzschutzes ist von der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 3 Absatz 1, Satz 1

¹ Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

§ 3 Absatz 3

³ Die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde erteilt der Kanton. Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich einzustufen sind und ordnet das Bewilligungsverfahren.

§ 3a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn

¹ GS 32.289, SGS 342

- a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter handlungsfähig ist, über einen guten Leumund verfügt, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist;
- b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllt;
- c. mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen und Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hunderziehungskurse besucht werden;
- d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die die Risiken der Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes einschliesst und sowohl die Haftpflicht der Hundehalterin bzw. des Hundehalters wie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung, die Versicherungssumme und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse.

³ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

² Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

³ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register.

⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Kanton jährlich sämtliche Daten des Hunderegisters in elektronischer Form. Die Daten potenziell gefährlicher Hunde sind laufend zu melden.

§ 5 Kennzeichnungspflicht

¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

² Die Gemeinden können neben der Mikrochipidentifikation ein zusätzliches Kennzeichen verlangen.

§ 8 Absätze 4 und 5

⁴ Der Kanton erhebt für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde eine Gebühr von 250 bis 450 Franken.

⁵ Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet.

§ 9 Absätze 3, 4, 5 und 6

³ Gefährdet ein Hund Personen, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen angeordnet werden, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen.

⁴ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.

⁵ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

⁶ Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet.

II. Übergangsbestimmungen

¹ Potenziell gefährliche Hunde müssen innerhalb von 6 Monaten, alle übrigen Hunde innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Personen, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen einen potenziell gefährlichen Hund halten, müssen innerhalb von 6 Monaten eine Bewilligung beantragen. Können die Bedingungen gemäss § 3a Absatz 1 Buchstaben b und c nicht vollumfänglich erfüllt werden, darf der Hund mit Bewilligung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes behalten werden, wenn die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

III. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 20. Februar 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin